



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 8 **Freyung, 29. Juli 2016** **46. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
24.06.2016	Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau	30
27.06.2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 27. Juni 2016 (siehe Lageplan-Anlage)	31
07.07.2016	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Grundschulverbandes Holzfreyung	31
27.07.2016	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2016	32
29.07.2016	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	33
26.07.2016	Bekanntmachung der Gebührenordnung für Feldgeschworene	34
27.07.2016	Haushaltssatzung 2016 des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut	35
28.07.2016	Aufgebotsverfahren der Sparkasse Freyung-Grafenau	36

Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende

7. Änderungssatzung:

§ 1

(1) § 3 erhält folgende Fassung:

„ § 3

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) Badeanzug	2,00 Euro
b) Badehose	2,00 Euro
c) Handtuch	1,00 Euro
d) Badetuch	2,00 Euro
e) Schwimmflügel	1,00 Euro
f) Tischtennisschläger	0,50 Euro
g) Volleyball	1,00 Euro.

Bei Ausgabe der Gegenstände gemäß den Buchstaben a), b), d) und e) wird ein Pfand in Höhe von 10,00 Euro einbehalten, im Falle der Buchstaben c) und f) in Höhe von 5,00 Euro und im Falle des Buchstabens g) von 15,00 Euro. Das Pfand wird bei Rückgabe rückerstattet.

Im Falle des Verlustes des Garderobenschlüssels wird ein Wertersatz in Höhe von 25,00 Euro fällig.“

(2) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schuld der sonstigen Gebühren im Sinne des § 3 entsteht mit der Inanspruchnahme.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau
Grafenau, den 24.06.2016

Niedermeier
1. Verbandsvorsitzender

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet Bayeri-
scher Wald“
vom 27. Juni 2016**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2016 (RABl. Nr. 4/2016), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„20) in der Stadt Waldkirchen vom 27. Juni 2016.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 27. Juni 2016
Landkreis Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen

2 Karten M 1 : 10.000 / 2.500

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung 2016
des Grundschulverbandes Holzfreyung**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 80.900 €, im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.500 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf 62.800 Euro.

(2) Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2016 wird nicht festgesetzt.

(3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt **62.800 €** festgesetzt. Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (1.10.) besuchten, umgelegt.

(4) Die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 wird auf **39** Verbandsschüler festgesetzt.

(5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.610,25 Euro** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Waldkirchen, 24.05.2016
 Grundschulverband Holzfreyung

gez.
 Heinz Pollak
 Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat die Haushaltssatzung des Grundschulverbandes als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO geprüft und mit Schreiben vom 18.05.2016 Nr. 21-941/2-41sch mitgeteilt, dass kein Anlass zu Beanstandungen vorliegt.
 Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 01.08.2016 bis 09.08.2016 im Rathaus der Stadt Waldkirchen, Zimmer Nr. 6, öffentlich auf.
 Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Waldkirchen, 07.07.2016
 Grundschulverband Holzfreyung

gez.
 Heinz Pollak
 Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 des Landkreises Freyung-Grafenau
 für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 3 Bayerisches E-Government-Gesetz (GVBl. vom 22.12.2015, Seite 458) erlässt der Kreistag des Landkreises Freyung – Grafenau folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der Haushaltsplan des Landkreises für das Haushaltsjahr 2016 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 77.510.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 11.782.000,00 € festgesetzt.
2. Der Wirtschaftsplan der Volkshochschule des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2016 wird in den Erträgen auf 800.000,00 € und in den Aufwendungen auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 2.350.000,- € festgesetzt.

§ 3

1. Die Hebesätze für die Kreisumlage, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden bei einem ungedeckten Bedarf im Rechnungsjahr 2016 von 32.065.200,00 € (Umlagesoll) wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der	
Grundsteuer A	49,25 v.H.
Grundsteuer B	49,25 v.H.
2. Aus der Steuerkraft der	
Gewerbesteuer	49,25 v.H.
3. Aus dem Gemeindeanteil	
an der Einkommenssteuer	49,25 v.H.
4. Aus der Umsatzsteuerbe-	
teiligung	49,25 v.H.
5. Aus den Schlüsselzuwei-	
sungen	49,25 v.H.

Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen. Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	462.008
der Grundsteuer B	6.572.120
der Gewerbesteuer	18.110.256
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	19.714.109
Umsatzsteuerbeteiligung	1.927.319
80 % der gemeindl. Schlüsselzuweisungen 2015	18.321.081
<u>Umlagekraft</u>	<u>65.106.893</u>

2. Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v.H.
 - b.) für die Grundsteuer (B) 400 v.H.
- 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 300 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 12.500.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2016 mit Schreiben vom 06.07.2016, Az.: 12-1512.272-19, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2016 wird hiermit gemäß Art. 59 Absatz 3 der Landkreisordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.08.2016 – 11.08.2016 im Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Wolfstein, in 94078 Freyung, Wolfkerstraße 3, Zimmer E11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Freyung, 27. Juli 2016
Landratsamt Freyung-Grafenau

Gruber
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 18.07.2016 unter dem Aktenzeichen 40-2-BG-152-2016 der Modehaus Garhammer GmbH, Marktplatz 28, 94065 Waldkirchen, eine Baugenehmigung für den Abbruch, Umbau und Erweiterung eines Parkhauses mit Verkaufsfläche auf den Grundstücken Flurnummern 897/10, 29 und 30 der Gemarkung Waldkirchen in Waldkirchen, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

ne Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57175 wird empfohlen.

Freyung, 29.07.2016
Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Bekanntmachung der Gebührenordnung für Feldgeschworene

Der Kreistag des Landkreises Freyung-Grafenau erlässt aufgrund Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG) vom 06.08.1981, zuletzt geändert durch § 2 Abs. 12 Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 17.07.2015 (GVBl. S. 243) und § 3 der Feldgeschworenenordnung vom 16.10.1981, zuletzt geändert durch § 2 Abs. 12 Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 17.07.2015 (GVBl. S. 243) folgende

Gebührenordnung für Feldgeschworene

§ 1

- (1) Der Feldgeschworene erhält für seine Dienstverrichtung je Stunde eine Gebühr nach Entgeltgruppe 2, Stufe 3 des TVöD in der jeweils gültigen Fassung. Stundenbruchteile von 30 Minuten und mehr werden als volle Stunden berechnet. Für Stundenbruchteile von weniger als 30 Minuten kann keine Gebühr verlangt werden.
- (2) Die Höhe des Entschädigungssatzes wird jeweils im Amtsblatt des Landkreises bekanntgegeben.
- (3) Für die Teilnahme an der Begehung der Gemeindegrenzen werden die Gebühren nach Abs. 1 berechnet.
- (4) Daneben erhält der Feldgeschworene Fahrkostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Die Zeit für die Hin- und Rückfahrt von der Wohnung zu den Orten der Dienstverrichtung zählt als Arbeitszeit.

§ 3

Werden an einem Tag mehrere selbständige Geschäfte in unmittelbarer Folge vorgenommen, so sind die Gebühren auf die einzelnen Geschäfte nach ihrer Zeitdauer zu verteilen.

§ 4

Für die Stellung und Abnutzung von Werkzeugen und Geräten wird keine besondere Vergütung gewährt.

§ 5

Eine von den obigen Gebührensätzen abweichende Vereinbarung zwischen den Feldgeschworenen und den beteiligten Grundstücksbesitzern ist zulässig.

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für Feldgeschworene des Landkreises Freyung-Grafenau vom 30.08.1982 (veröffentlicht im

Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau Nr. 18 vom 17.09.1982) außer Kraft.

Freyung, den 26.07.2016

gez.
Sebastian Gruber
Landrat

Nachrichtlich:

Der Stundensatz beträgt damit aktuell 12,80 €. Ab dem 01.02.2017 beträgt der Stundensatz 13,10 €.

**Haushaltssatzung 2016
des Schulverbandes Haidmühle-
Philippsreut**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR 130.250,- und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR 7.500,- ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf

EUR 102.000,- festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 55 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf EUR 1.854,55 festgesetzt.

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf EUR 21.700,- festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Haidmühle, 26. Juli 2016

Schulverband Haidmühle-Philippsreut

Fenzl
Schulverbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes vom 21.07.2016, Az.: 21-941/2-12 schv).

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung Haidmühle, Dreisesselstr. 12, 94145 Haidmühle, Zimmer-Nr. 5, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Haidmühle, 27. Juli 2016

Schulverband Haidmühle-Philippsreut

Fenzl
Schulverbandsvorsitzende

Aufgebotsverfahren

Der Inhaber des in Verlust geratenen Sparkassenbuches der Sparkasse Freyung Grafenau, Sparkasse Grafenau

Nr.3165061981

mit einem Guthaben von 50.138,92 hat bei Vermeidung der Ungültigkeitserklärung seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches innerhalb von 3 Monaten anzumelden.

Freyung, den 28.07.2016
Sparkasse Freyung-Grafenau

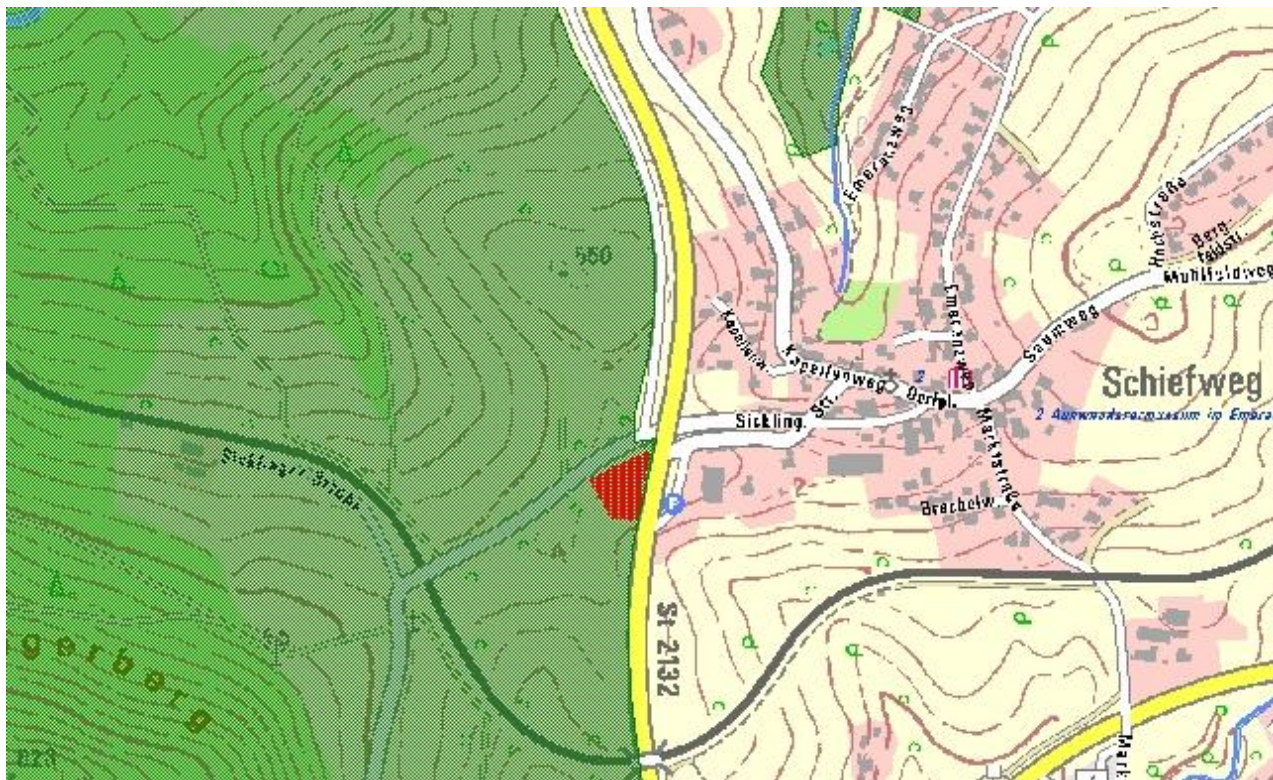
Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Anlage zur Verordnung vom 27. Juni 2016

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“



M 1 : 10.000



M 1 : 2.500

Grün: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefläche

.....
Landkreis Freyung-Grafenau
Sebastian Gruber
Landrat